



## Abfallgebührenverordnung Gemeinde Elbigenalp

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Elbigenalp vom 14.10.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Abfallgebühren**

Die Gemeinde Elbigenalp hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

#### **§ 2**

##### **Grundgebühr**

(1) Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für  
a) Haushalte pro Person EUR 15,00 entspricht 1,00 Einwohnerequivalent (Kurzform EGW)

b) sonstige Gebührenpflichtige (z.B. Gebäude Leerstand,...) EUR 15,00 entspricht 1,00 Einwohnerequivalent (Kurzform EGW)

(2) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder weiterem Wohnsitz (Nebenwohnsitz,..) gemeldeten Personen bemessen.

Sie beträgt für:

die 1. Person eines Haushaltes .....	1,00 EGW
die 2. Person eines Haushaltes .....	0,80 EGW
die 3. Person eines Haushaltes .....	0,60 EGW
die 4. und jede weitere Person .....	0,40 EGW

des Gebührensatzes nach Abs. 1 lit. a.

### § 3

#### Grundgebühr für Betriebe

(1) Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr für Betriebe beträgt EUR 15,00 entspricht 1,00 Einwohnerequivalent (Kurzform EGW)

a) Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstigen Freiberuflern, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen

Kleinbetriebe an Wohnhaus angebaut, wenn Eigentümer Gebäude auch

Firmeneigentümer ist, bis 3 Beschäftigte	0,5 EGW
bis 10 Beschäftigte	1,0 EGW
ab 11 - 20 Beschäftigte	1,5 EGW
ab 21 Beschäftigte	2,0 EGW

b) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben

bis 20 Sitz- oder Stehplätze	1,0 EGW
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze	0,2 EGW
höchstens jedoch	10,0 EGW

c) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Internate, Studentenheime, Schülerheime, Erholungsheime, Ferienwohnungen, Arbeiterunterkünfte sofern nicht die Voraussetzungen von lit. b vorliegen

bis 10 Betten	1,00 EGW
von 11 Betten – 20 Betten	2,00 EGW
je weitere angefangene 10 Betten	0,50 EGW

d) Campingplätze

bis 10 Stellplätze	1,00 EGW
von 11 – 20 Stellplätze	1,50 EGW
ab 21 Stellplätze	2,00 EGW

e) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime; Altenheime

bis 50 betreute Personen	1,5 EGW
ab 51 betreute Personen	2,0 EGW

f) Für alle nicht unter lit. a - g umfassten Abfallproduzenten gilt bis zu einer allfälligen Neuregelung der § 3 Abs. 1.

g) Bei Gastronomiebetrieben im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b, welche über durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben in diesen Räumen vorhandene Sitzplätze bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt.

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.

### § 4

#### Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Gewicht und Kubatur und beträgt:

a) für die Abholung

1. eines Restmüllbehälters 0,33 Euro/kg

b) für die Anlieferung

- |                                     |                               |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| 1. von Sperrmüll.....               | 35,00 Euro pro m <sup>3</sup> |
| 2. von Bauschutt.....               | 35,00 Euro pro m <sup>3</sup> |
| 3. eines Biomüllsackes pro kg ..... | 0,45 Euro/kg                  |

## § 5

### Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils im Jänner, April, Juli und Oktober eines jeweiligen Jahres vorzuschreiben. Der jeweilige Stichtag wird zum Ersten des Vorschreibungsmonats festgelegt.

## § 6

### Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeinbewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Abfallgebührenverordnung vom 13.03.1995 außer Kraft.

Angeschlagen am: 16.10.2024

Abgenommen am: 01.11.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



